



Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

Steuerverwaltung

▷ Abteilung Juristische Personen

▶ **Revisorat**

Martin Schoch, Büro 761
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 66 59
Sekretariat +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
E-Mail martin.schoch@bs.ch
Internet www.steuerverwaltung.bs.ch

Stiftung Instrumente für Musiker
c/o Internationale Treuhand AG
z.H. Herrn Dr. Chr. Langloh
Hirzbodenweg 103
Postfach 317
4020 Basel

Basel, 05. Februar 2007

"Stiftung Pirollo" - Ihre Anfrage vom 10. Januar 2007 betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr obgenanntes Schreiben sowie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stiftung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 lit. f StG und Art. 56 Bst. g DBG) erfüllt. Die Steuerbefreiung wird sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer anerkannt. (Die Steuerbefreiung erstreckt sich allerdings nicht auf die Grundstückgewinnsteuer und nur dann auf die Grundstücksteuer, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.)

Im weiteren können wir Ihnen mitteilen, dass Zuwendungen an die Stiftung von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 10 % (DBG 20 %) der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 10 % (DBG 20 %) des steuerbaren Reingewinns begrenzt.

Die Steuerbefreiung entbindet die Stiftung nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen. Kommt die Stiftung dieser Obliegenheit nicht nach, kann ihr die Steuerbefreiung entzogen werden.

Änderungen der Stiftungsurkunde oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass die Stiftung die in der Stiftungsurkunde umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, so müsste die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden. Diesen Vorbehalt müssen wir anbringen, auch wenn wir heute keinen Anlass zur Annahme haben, die Stiftung werde ihre statutarische Zwecksetzung nicht erfüllen.

Wichtig ist, dass wie in den Statuten vermerkt, die Instrumente frei oder zu günstigen (nicht kostendeckenden) Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Es sollte auch ausgeschlossen werden, dass die Stifter von diesem Angebot profitieren.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt


Martin Schoch

Anhang: Gesetzesbestimmungen